

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionsschreiber:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berichtsstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 189.

Dienstag, 17. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Überschüsslicher Bezugssatz bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Handkoffer des Abholstages bis normaltag 9 Uhr ohne Gebühr. Preis für die Kleingehaltene 48 mm breite Korpusplatte 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.) Beitrübender und tabellarischer Satz nach besondrem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Hanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftssitz: Goethestraße 53. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Zur Durchführung der unter ① abgedruckten  
Beschlagnahme, betr. Meldepflicht und Ablieferung von  
fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer,  
Messing und Reinnickel

bestimmt der hiermit beauftragte Kommunalverband der unterzeichneten Amtshauptmannschaft folgendes:

1.

Die in § 6 vorgegebene freiwillige Ablieferung erfolgt für die Stadt Radeburg und die ländlichen Ortschaften des Bezirks nach einem noch Abschluß von Erhebungen bekannt zu gebenden Plane.

Soweit die beiden Städte Großenhain und Riesa in Frage kommen, ergibt von diesen hierüber noch besondere Beschlagnahme.

2.

Nach Ablauf des noch festzusetzenden Zeitraumes sind die beschlagnahmten Gegenstände innerhalb der auf den noch zugehenden Meldeformularn festgesetzten Frist zu melden.

3.

Neben die auf Grund freiwilligen Angebotes abgenommenen Gegenstände wird eine Anerkennungsbescheinigung ausgestellt, die bei der Bezirkskasse der unterzeichneten Amtshauptmannschaft eingelöst wird. Es empfiehlt sich, die Einlösung gemeindeweise zu bewirken.

4.

Es ist erwünscht, daß auch andere Gegenstände auf den genannten Metallen außer den durch die Verordnung beschlagnahmten gegen den gleichen Übernahmepreis abgeliefert werden.

5.

Nach § 2 A unter 1 werden nur einfache Gegenstände, wie sie namenlich in Küchen und Badstuben zu finden sind, von der Beschlagnahme betroffen. Tafelgeräte mit einem mehr oder minder großen künstlerischen Wert unterliegen der Beschlagnahme nicht, wie z. B. Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Bahnstochergestelle, Taselausfälle jeder Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Kippaschen, Thermometer, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer, soweit sie aus Kupfer, Reinnickel, Reinnickel bestehen, freiwillig abgeliefert werden.

Es können jedoch

Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Bahnstochergestelle, Taselausfälle aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Kippaschen, Thermometer, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer, soweit sie aus Kupfer, Reinnickel, Reinnickel bestehen, freiwillig abgeliefert werden.

Reinnickelgegenstände müssen den Stempel "Reinnickel" tragen. Unter Reinnickel sind auch Stotzuh, Tombak und Bronze zu verstehen.

Gegenstände aus Eisen, nikoplattierte, kommen nicht in Frage, dagegen die aus den oben genannten Metallen bestehende Auskleidung von Holzgeschäften.

6.

Unter "Messing" sollen auch andere Kupferlegierungen, wie Stotzuh, Tombak, Bronze.

7.

Es empfiehlt sich, in der Zeitzeit Riesa nur für solche Gegenstände zu beschaffen, die unbedingt notwendig gebraucht werden. Nach dem Kriege wird die Erstbeschaffung besser und wohlfeller bewirkt werden können.

286 a Dir.

Königliche Amtshauptmannschaft.

①

Beschlagnahme betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerk, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldepflicht — sowie jedes Anstreben zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Buchstabe b) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Besser 2<sup>a</sup>) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5<sup>b</sup>) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

1) Wer in einem im Belagerungszustand erklärt Orte oder Distrikte ein bei Bekanntgabe des Belagerungszustandes oder während desselben von dem Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

2) Wer in einem im Kriegszustand erklärt Orte oder Bezirk eine bei der Verhängung des Kriegszustandes, oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

3) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrechtfertige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorschriften, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrechtfertige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegefessel, Marmeladen- und Speisefesseln, Töpfe, Fruchtkörper, Pfannen, Badformen, Käferrollen, Kübler, Schüsseln, Möller usw.;
2. Waschfessel, Türen an Kochherden und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen; Warmwassertrichter, -behälter, -blasen, -schlägen, Druckfessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaisten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel<sup>c)</sup>:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Badstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegefessel, Marmeladen- und Speisefesseln, Fruchtkörper, Servierplatten, Pfannen, Badformen, Käferrollen, Kübler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kochanrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentüpfel nebst Deckeln an Kippöpfen, Kartoffel-, Fleisch- und Fischschalen usw. nebst Reinigungsgeräten.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, in Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Haushaltseigner;
4. Unternehmungen zur Versorgung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehäuser, Konfiserie- und Küchenbetriebe, Kontinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. Öffentliche (einfach, öffentliche, öffentliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Asylen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel<sup>c)</sup>, auch die vergüteten oder mit einem anderen Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt werden, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festigung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Beseiznahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldeordnungs eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melde sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. R. U. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennungsbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennungsbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Bahnhöfen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muss bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig ablieft, bleibt von der Meldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Eingehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ablieferungen.

Nutzgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

4) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 % und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Stempel "Reinnickel" versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.